

STATUTEN DES VEREINS

Verein für Österreichische IKT Unternehmen

kurz „ICT Austria – Center for Business Technology“.

§ 1

Name, Sitz & Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Österreichische IKT Unternehmen“ “ kurz „ICT Austria – Center for Business Technology“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 1220 Wien, Leonard-Bernstein-Straße 10 und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen, und/oder nachgeordneten Vereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt das Ziel, die Digitalisierung und Entwicklung digitaler Schlüsseltechnologien in Österreich voranzutreiben. Dies umfasst:

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit: Unterstützung österreichischer ICT-Unternehmen bei der Bewältigung des globalen Wettbewerbs und Innovationsdrucks.
2. Förderung der lokalen digitalen Wertschöpfung
3. Förderung der digitalen Skills
4. Vernetzung und Kooperation: Anregung der Zusammenarbeit sowohl zwischen österreichischen ICT-Unternehmen als auch mit internationalen IKT-Anbietern.
5. Wissensaustausch: Förderung des Know-how-Austauschs, gemeinsamer Innovationen und der Herausgabe von Referenzen und Case Studies.

6. Bildung und Forschung: Engagement in der Bildung und Forschung im ICT-Bereich, einschließlich der Initiierung und Beteiligung an Forschungsprojekten und der Anbietung von Ausbildungen.
7. Ethik und Datenschutz: Betonung und Förderung von Best Practices in Bezug auf Datenschutz und ethische Fragen der Digitalisierung.
8. Nachhaltigkeit: Unterstützung und Betonung der Rolle von ICT in Bezug auf nachhaltige Technologien und umweltfreundliche Praktiken.
9. Soziale Inklusion: Engagement für Chancengleichheit, Diversität und die Integration unterrepräsentierter Gruppen in die digitale Welt.
10. Öffentlichkeitsarbeit: Durchführung von Marketing- und PR-Aktivitäten, Herausgabe von Medien und Merchandisingartikeln und Kooperation mit anderen IKT- und Wirtschaftsvereinen und -institutionen.
11. Karitative Unterstützung: Bereitstellung von Unterstützung für wohltätige Zwecke, einschließlich Spenden und Unterstützung von Projekten jeglicher Art.
12. Politik und Öffentlichkeit: Unterstützung der Politik und anderer öffentlicher Stellen in Fragen der Digitalisierung und ICT.

Durch diese Ziele und Aktivitäten strebt der Verein an, eine führende Rolle in der österreichischen ICT-Branche zu spielen und einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen, ethischen und inklusiven digitalen Gesellschaft zu leisten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) IKT Zusammenkünfte jeglicher Art,
 - b) Versammlungen jeglicher Art,
 - c) Veranstaltungen jeglicher Art,
 - d) Herausgabe von Medien, auf elektronischem Wege, wie auch in Form von Printmedien,
 - e) Herausgabe von Merchandisingartikel,
 - f) Medien- und Pressearbeit,
 - g) Beteiligen und Halten von Kapitalgesellschaften und/oder Personengesellschaften, die die Ziele dieses Vereins konkretisieren bzw. verfolgen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen jeglicher Art,
 - c) Erträge aus Merchandising,
 - d) Spenden und Sammlungen,
 - e) Vermächtnisse,
 - f) Zuwendungen aus öffentlicher Hand,
 - g) Sonstige Zuwendungen,
 - h) Erträge aus der Beteiligung und dem Halten von Kapitalgesellschaften und/oder Personengesellschaften, die die Ziele dieses Vereins konkretisieren bzw. verfolgen.
 - i) Forschungsgelder - Der Verein ist berechtigt, sich um Forschungsgelder zu bewerben, die zur Finanzierung von Projekten dienen, die im Einklang mit den Zielen des Vereins stehen. Diese Mittel können von nationalen oder internationalen öffentlichen Institutionen, privaten Stiftungen und Organisationen stammen. Die Beantragung und Verwendung dieser Mittel muss den geltenden gesetzlichen und ethischen Anforderungen entsprechen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie leisten den vollen Mitgliedsbeitrag und dürfen Vertreter für die Wahl zum Vereinsvorstand nominieren (passives Wahlrecht) und wählen den Vorstand (aktives Wahlrecht).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Partnerunternehmen bzw. Partnerorganisationen die keinen Mitgliedsbeitrags leisten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder müssen in mehrheitlich österreichischem Eigentumsverhältnis stehen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Die Mitgliedschaft steht Organisationen offen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Das Unternehmen ist in der ICT-Branche in Österreich tätig.

b) Das Unternehmen ist mehrheitlich in österreichischem Besitz.

c) Das Unternehmen teilt und vertritt die Werte des Vereins.

d) Das Unternehmen sollte eine nachweisbare finanzielle Stabilität aufweisen, wobei besondere Rücksicht auf Start-ups und neu gegründete Unternehmen genommen wird.

e) Das Unternehmen hat mindestens 10 Vollzeitangestellte im festen Arbeitsverhältnis. Freelancer oder Vertragsarbeiter zählen nicht dazu. Dies gilt jedoch nicht für Startups, die jünger als 5 Jahre sind."

(2) Die Antragsstellung für die Mitgliedschaft erfolgt über ein Online-Bewerbungsformular auf der Website des Vereins. Das Formular erfordert umfassende Informationen über das interessierte Unternehmen, um einen umfassenden Überblick über dessen Profil und Eignung für die Mitgliedschaft im Verein zu erhalten. Folgende Informationen müssen im Formular angegeben werden:

- **Unternehmensdaten:** Webseite, Größe des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiter), jährlicher Umsatz, KSV-Rating und Informationen zu den Eigentumsverhältnissen.
- **Unternehmenswerte:** Eine detaillierte Erklärung darüber, wie das Unternehmen die Werte des Vereins vertritt und fördert.

Zusätzlich zur Online-Bewerbung wird von den interessierten Unternehmen eine standardisierte Kurzpräsentation (PowerPoint) erwartet, die dem Mitgliederkreis des Vereins vorgestellt wird. Diese Präsentation sollte aus mindestens drei Folien bestehen:

1. **Wer bin ich:** Informationen über den Eigentümer, das Unternehmen, Alter des Unternehmens, Größe und weitere relevante Daten.
2. **Was tue ich:** Eine Übersicht über die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Hauptkunden, Referenzprojekte und andere relevante Informationen.
3. **Warum ICT Austria:** Eine Erklärung darüber, was das Unternehmen von der Mitgliedschaft in der ICT Austria erwartet, welchen Beitrag es zur Organisation leisten kann und in welchen Bereichen sich der Geschäftsführer, Eigentümer oder andere Schlüsselpersonen aktiv und persönlich einbringen möchten.

(3) Mitglieder können ihren Beitrag entweder direkt über die Vereinswebsite entrichten, wobei die Option besteht, den Beitrag monatlich oder jährlich abzubuchen, oder sie erhalten eine jährliche Rechnung zur manuellen Überweisung.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage der im Antragsformular bereitgestellten Informationen. Der Vorstand kann zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern, falls dies für die Beurteilung des Antrags notwendig ist.

(5) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(6) Die Änderung dieser Bestimmung kann nur einstimmig und unter Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, aus welchem Grund auch immer, insbesondere durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (wie beispielsweise die dauerhafte Nichtbeteiligung am Vereinsleben) oder dem Wechsel der Eigentumsverhältnisse eines Mitglieds in mehrheitliche nichtösterreichische Verhältnisse verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden, wenn das Mitglied die bei Aufnahme geltenden Kriterien nicht mehr erfüllt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder dürfen nur an ausgewählten Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten auf Einladung des Vorstands mitwirken.
- (2) Jedes Mitglied muss dem Vorstand die vertretungsbefugten natürlichen Personen seiner Organisation bekannt geben. Dem Verein dieses Statuts ist jede Änderung der Vertretungsbefugnis bekannt zu geben. Die vertretungsbefugten Mitglieder vertreten ihre Organisation ohne Beschränkungen gegenüber dem Verein dieses Statuts.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Gemäß § 5 (2) Vereinsgesetz kann mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen dieses Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und zur pünftlichen Entrichtung aller von „ICT Austria “ vorgesehenen Zahlungen verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die an der Aufnahme festgelegten Kriterien kontinuierlich zu erfüllen und ihre Einhaltung regelmäßig nachzuweisen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, hohe ethische und professionelle Standards einzuhalten, wenn sie den Verein repräsentieren, an Vereinsaktivitäten teilnehmen oder in irgendeiner Weise mit dem Verein interagieren. Jegliches Verhalten, das als schädlich für das Ansehen des Vereins angesehen wird, kann zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

-) die Generalversammlung,
-) der Vorstand,
-) die Rechnungsprüfer, und
-) das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten neun Kalendermonate statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer;
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers;
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;binnen acht Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder **mindestens zwei Wochen** vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a –c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder dieser aufgelöst werden soll, bedürfen ebenfalls der Einstimmigkeit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung übernimmt der an Jahren älteste Vizepräsident den Vorsitz. Sollten sowohl der Präsident als auch der an Jahren älteste Vizepräsident verhindert sein, übernimmt der nächstältere Vizepräsident den Vorsitz.
- (10) Bei einer Generalversammlung hat der Vorsitzende das Recht, Diskussionsteilnehmer durch einen Ordnungsruf zur Mäßigung und Sachlichkeit ihres Beitrages aufzufordern. Ergeht an denselben Teilnehmer ein zweiter Ordnungsruf, so kann er vom Vorsitzenden für die Dauer der Generalversammlung von der Diskussion ausgeschlossen werden.
- (11) Jedes Mitglied hat einmal das Recht, die Generalversammlung zwecks interner Beratung für 5 Minuten zu unterbrechen.

§ 10

Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Eine schriftliche Beschlussfassung ist einer außerordentlichen Generalversammlung gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage, auch über Statutenänderungen, erfolgen.
- (2) Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat der Vorstand bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungsdokument schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zuzustellen. Das Abstimmungsdokument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes, sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten. Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungsdokument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte voneinander klar getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.
- (3) Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Absendung des Abstimmungsdokumentes zu setzen, binnen derer das Abstimmungsdokument, versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßig gefertigt, an den Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zurückzusenden ist. Für den Fall, dass die 14-tägige Frist nicht gewahrt wird, die Stimmabgabe gar nicht, nicht gültig, oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdokument erfolgt, wird die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.
- (4) Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die nach den Statuten zu einer Beschlussfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit – Einstimmigkeit – berechnet.
- (5) Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern bzw. davon betroffenen Referenten das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung über das offizielle Organ erfüllt diese Anforderungen.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem Vereinsorgan zugeordnet sind, bleiben dem Vorstand vorbehalten. Höchste Instanz in allen Angelegenheiten des Vereines, vor Anrufung ordentlicher Gerichte, ist jedoch die Generalversammlung.

- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Zuwendungen.
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern als Vizepräsidenten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem Vize-Präsidenten, welcher weder die Rolle des Schriftführers, noch die Rolle des Kassiers innehat, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest drei Vorstände anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorzugsweise mit Einstimmigkeit, ist dies nicht möglich mit einfacher Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, der Vize-Präsident, welcher weder die Rolle des Schriftführers, noch die Rolle des Kassiers innehat.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§9), oder Verlust der jeweiligen Funktionstätigkeit beim Mitglied, dem das Vorstandsmitglied angehört, sowie bei Änderung der Art der Mitgliedschaft von ordentlicher zu außerordentlicher Mitgliedschaft.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich den Verlust ihrer Funktionstätigkeit in ihrem jeweiligen „Mutterunternehmen“, dem Verein dieses Statutes bekanntzugeben. Sollten sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Funktion in dem jeweiligen „Mutterunternehmen“ gleichzeitig, oder so nahe hintereinander verlieren, sodass dies dem restlichen Vorstand dieser Statuten nicht angezeigt werden kann, so ist der Verlust dieser Funktionstätigkeit, der Generalversammlung des Vereins dieses Statutes bekannt zu geben. Der Verlust der Vorstandstätigkeit des Vereins dieses Statuts wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Die Ausübung der Vorstandstätigkeit ist daher gebunden an die Funktion des Vorstandsmitglieds im jeweiligen „Mutterunternehmen“.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- d) Vorbereitung und Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung gem. § 10 dieser Statuten;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i) Bestellung und Enthebung von Referenten;
- j) Öffentlichkeitsarbeit;
- k) Überwachung der Statuten und der Einhaltung getroffener Beschlüsse;
- l) Festlegung der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär, und vertritt den Verein nach außen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Vize-Präsidenten, unterstützen den Präsidenten. Diese führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes oder delegieren diese an Personen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder seines Stellvertreters, dem Vize-Präsidenten, welcher weder die Rolle des Schriftführers, noch die Rolle des Kassiers innehat.

- (3) Der Vize-Präsident, der die Rolle des Kassiers innehat, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung, die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses zuständig und verantwortlich.

Den Verein verpflichtende Urkunden, die Geldangelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten und dem Vize-Präsident, der die Rolle des Kassiers innehat, gemeinsam zu unterfertigen.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, müssen von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind davon unverzüglich zu verständigen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstände.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (7) Im Falle der Verhinderung tritt der Vize-Präsident an die Stelle des Präsidenten.
- (8) Im Falle der Verhinderung des Vize-Präsidenten, der die Rolle des Schriftführers oder des Kassiers innehat, treten diese wechselseitig in die jeweilige verhinderte Position ein.
- (9) Abweichend von den oben genannten Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Aufgaben des Vize-Präsidenten, der die Rolle des Schriftführers oder des Kassiers innehat, im Innenverhältnis auch auf mehrere Vorstandsmitglieder aufteilen. Eine derartige Aufgabenteilung ist den Mitgliedern anzuzeigen und in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10, sinngemäß.

§ 16
Soziale Medien Mitarbeit

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an den sozialen Medienaktivitäten des Vereins zu beteiligen, um die Sichtbarkeit und das Bewusstsein für die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Mindestens einmal pro Jahr ist jedes Mitglied dazu angehalten, all seine Kontakte direkt mit einer Nachricht dazu aufzufordern, der offiziellen LinkedIn-Seite des Vereins (<https://www.linkedin.com/company/ict-austria>) zu folgen. Der Verein wird den Mitgliedern dazu einen geeigneten Textvorschlag zur Verfügung stellen, um die Einheitlichkeit der Botschaft zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder sollten in ihrer Nachricht die Ziele des Vereins darlegen und betonen, wie wichtig es ist, dass mehr Menschen der LinkedIn-Seite des Vereins folgen. Sie sollten ihre Kontakte dazu ermutigen, auch ihre Netzwerke einzuladen, um den Einfluss des Vereins weiter zu steigern.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, dabei stets die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und keine unerwünschten oder unangebrachten Nachrichten zu versenden. Jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sozialen Medien Mitarbeit sollten stets im besten Interesse des Vereins und seiner Ziele durchgeführt werden.
- (5) Der Verein behält sich das Recht vor, Mitglieder, die ihren Verpflichtungen im Rahmen der Sozialen Medien Mitarbeit nicht nachkommen, darauf hinzuweisen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 17

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Delegierte als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Delegierte des Schiedsgerichts namhaft. Der Vorstand bestimmt einstimmig innerhalb von sieben Tagen den fünften Delegierten zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.